

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

[REDACTED]

[REDACTED]

per E-Mail an:
[REDACTED]

Automatische Kennzeichenerkennung in Baden-Württemberg [#179057]
Ihr Antrag vom 3. Februar 2020

Sehr [REDACTED]

zu Ihrem Antrag vom 3. Februar 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Die Ablehnung Ihres Antrages hat folgende Gründe:

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, die angefragten Informationen unterliegen gemäß § 2 LIFG nicht dem Anspruch, das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG genannten Öffentlichen Belange und/oder es liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 LIFG vor.

Das ergänzend von Ihnen als Anspruchsgrundlage benannte Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) und das ebenfalls benannte Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sind im Falle der angefragten Informationen nicht einschlägig, da es sich dabei weder um Umweltinformationen noch um Verbraucherinformationen im Sinne der beiden Gesetze handelt.

Auch nach dem LIFG kann Ihnen keine Auskunft erteilt werden, da zu Ihrer Anfrage keine relevanten Informationen vorliegen. Amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG ist jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Ihre Anfrage betrifft die den Ablauf der Erfassung, Speicherung und den Umgang von Daten, welche durch Automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS) erhoben werden. Da in Baden-Württemberg derzeit kein Einsatz von AKLS zu Fahndungszwecken erfolgt, existiert auch kein Datenbestand erfasster Kennzeichen im Sinne der Ziffer 1 Ihres Antrages, der grundsätzlich gespeichert und systematisch nach bestimmten Kennzeichen durchsucht werden könnte. Auch Ihrem Begehren hinsichtlich einer Aufschlüsselung entsprechender Daten im Sinne der Ziffer 2 (2.1 bis 2.5) kann demzufolge nicht entsprochen werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 LIFG wird mitgeteilt, dass der Informationszugang auch zu keinem derzeit absehbaren späteren Zeitpunkt möglich sein wird, da bis auf weiteres kein Einsatz von AKLS in Baden-Württemberg beabsichtigt ist.

Gebühren werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll beigefügt werden.

